



Gemeinde
4204 Himmelried

Reglement über den schulärztlichen Dienst



Beschlussdatum des gesamten Reglements: 30.06.2021
Stand des vorliegenden Reglements einschliesslich nachfolgender Änderungen: 30.06.2021

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Himmelried vom 30. Juni 2021

Gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 20 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2020 beschliesst die Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Himmelried unterhält für die in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen einen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens,
- c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Ernennung der Schulärztin oder des Schularztes

Der Gemeinderat schliesst mit einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über eine kantonale oder ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt, eine Vereinbarung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes ab.

§ 3 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

¹ Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.

² Die Schulleitung:

- a) erlässt konkretisierende Richtlinien über den schulärztlichen Dienst,
- b) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt sowie nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeinderätin, resp. dem zuständigen Gemeinderat über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt sowie nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeinderätin, resp. dem zuständigen Gemeinderat über die kollektiv-hygienischen Massnahmen,

- d) ordnet nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeinderätin, resp. dem zuständigen Gemeinderat weitergehende Massnahmen an,
- e) erstellt die für die finanzielle Planung des schulärztlichen Dienstes erforderlichen Budgetzahlen zu Händen der Finanzverwaltung,
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab und bringt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

§ 4 Schulärztinnen und Schulärzte

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt

- a) ist das Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger,
- b) widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Krankheiten und sozialmedizinischen Aspekten,
- c) kontrolliert die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen und führt diese subsidiär auch bei sich in der Praxis durch,
- d) kontrolliert den Impfstatus und allenfalls das Impfangebot,
- e) berät die Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte,
- f) bildet sich für ihre/seine spezifischen Aufgaben weiter,
- g) erstellt auf Ende des Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht zu Händen der Schulleitung.

² Rechte und Pflichten der Schulärztin, resp. des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

³ Die Schulärztin, resp. der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 5 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 6 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

¹ Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- a) im ersten Jahr der Schulpflicht (Kindergarten, 6. Lebensjahr),
- b) im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr),
- c) für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler.

² Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) erfolgt eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch.

³ Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung).

⁴ Alle Vorsorgeuntersuchungen gem. Abs. 1 und 2 sind freiwillig.

⁵ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

⁶ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

⁷ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 7 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

¹ Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Grundversorgung durchführt, oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, kann aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen werden.

² Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 8 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

¹ Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

² Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 9 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

² Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

§ 10 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

² Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 11 Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Gemeinde- und Schulbehörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 12 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 13 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 14 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren den Gemeinderat hierüber und stellen ihm die betreffende Vereinbarung zu. Der Gemeinderat kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 15 Leistungen der Krankenversicherungen, Erziehungsberechtigten und der Gemeinde

¹ Die Kosten für die Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten (6. Lebensjahr) werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung getragen.

² Die Rechnungen für Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter werden den Erziehungsberechtigten gestellt. Bei erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnose-Code) oder bei Bestehen einer Zusatzversicherung für das Kind, stellen die Erziehungsberechtigten der Krankenversicherung den Rückerstattungsbeleg zu.

³ Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von der obligatorischen Krankenversicherung oder einer Zusatzversicherung übernommen werden, trägt die Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen. Entsprechende Anträge sollen von den Erziehungsberechtigten zeitnah nach Vorliegen der Beteiligungsentscheide der Krankenversicherungen eingereicht werden.

§ 16 Entschädigung

Die Entschädigung für die schulärztlichen Leistungen der Schulärztin oder des Schularztes wird in der Vereinbarung mit der Gemeinde (§ 2) geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Himmelried vom 13. Dezember 2001 wird aufgehoben.

§19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nachdem es durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2021 beschlossen und vom Departement des Inneren genehmigt worden ist, auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 (01. August 2021) in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Juni 2021.

Himmelried, 01. Juli 2021

Gemeinde Himmelried

Der Gemeindepräsident
D. Stehlin

Der Gemeindeverwalter
E. Winistörfer

Durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 02. Dezember 2021.